

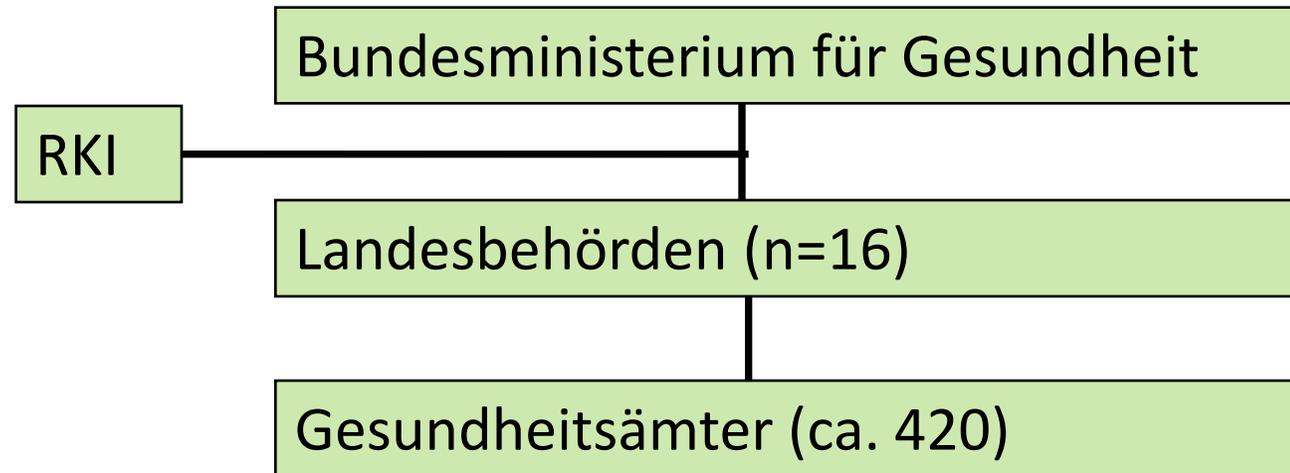
Aufgaben des Gesundheitsamtes -Interaktion mit Schulen-

Dr.med. Nicoletta Wischnewski

FÄ f Hygiene und Umweltmedizin, Allgemeinmedizin

Leitende Amtsärztin Gesundheitsamt Charlottenburg- Wilmersdorf

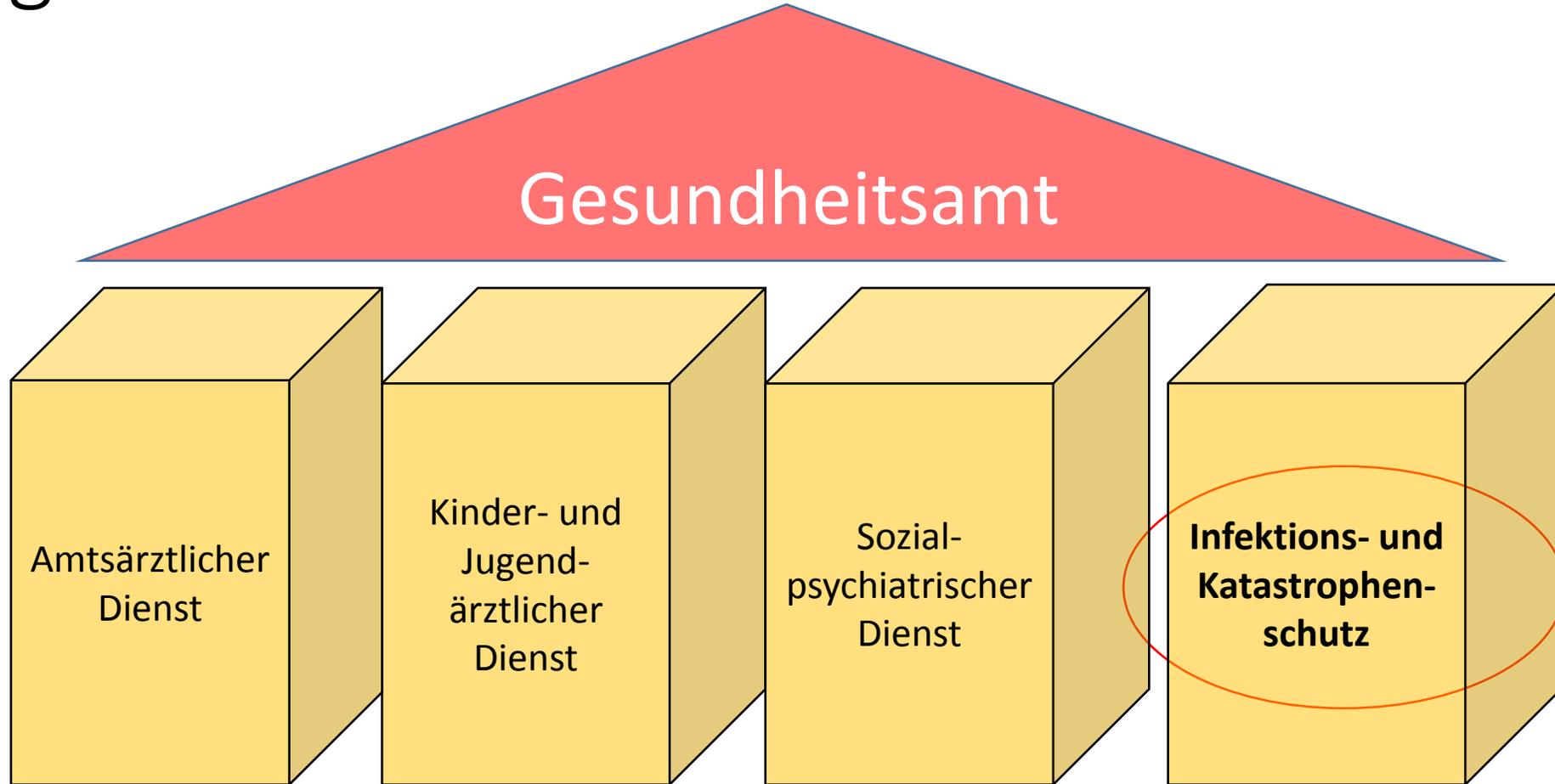
Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens (ÖGD)



Ziele: Erkennung, Verhütung, Bekämpfung v. Infektionskrankheiten

Analyse der Gesundheitssituation

Aufgaben des Gesundheitsamtes



Infektions- und Katastrophenschutz

- Begehungen von Krankenhäusern, med. Einrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen usw.
- Bewertung von meldepflichtigen Erkrankungen und Einleitung von Präventionsmaßnahmen
- Impfberatung
- Trinkwasserüberwachung
- Badebecken- und Badegewässerüberwachung
- Umweltmedizinische Beratung
- Erstbelehrung zur Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln
- Tuberkulosefürsorge
- Beratung und Untersuchung bei sexuell übertragbaren Krankheiten

Breitgefächertes Aufgabengebiet



Aufbau des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: Koordinierung und Früherkennung
3. Abschnitt: Meldewesen
4. Abschnitt: Verhütung übertragbarer Krankheiten
5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
6. Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen
7. Abschnitt: Wasser
8. Abschnitt: Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln
-
9. Abschnitt: Tätigkeiten mit Krankheitserregern
10. Abschnitt: Zuständige Behörde
11. Abschnitt: Angleichung an Gemeinschaftsrecht
12. Abschnitt: Entschädigung in besonderen Fällen
13. Abschnitt: Kosten
14. Abschnitt: Sondervorschriften
15. Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften
16. Abschnitt: Übergangsvorschriften

3. Abschnitt: Meldewesen

§6 (Abs 1) Namentliche Meldung:

1. Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

- **Botulismus**, Cholera, Diphtherie,
- Humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditäre Form,
- **Akuter Virushepatitis**, Enteropathischm hämolytisch- urämischem Syndrom (HUS),
- Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
- **Masern, Meningokokken-Meningitis** oder –Sepsis,
- Milzbrand,
- **Mumps, Pertussis**,
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt),
- Pest,
- **Röteln** einschließlich Rötelnembryopathie,
- Tollwut, Typhus abdominalis/ Paratyphus,
- **Varizellen**,
- sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn der bakteriologische Nachweis nicht vorliegt.

3. Abschnitt: Meldewesen

§6 Namentliche Meldung:

2. Der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit nach §42 Abs.1 ausübt (z.B. Lebensmittelgewerbe),
 - b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
3. Der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
4. Die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes,-verdächtiges oder ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers

Rechtliche Grundlagen der Meldepflicht: IfSG

- §7 Meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern
 - Abs.1 nennt alle Krankheitserreger, die namentlich gemeldet werden müssen
 - Meldung erfolgt durch das Labor
- §8 Zur Meldung verpflichtete Personen
 - Feststellende Arzt, in KH zudem der leitende Arzt bzw. leitende Abteilungsarzt, Laborarzt
- §34 Abs 5: Meldepflicht von Leitern von Gemeinschaftseinrichtungen



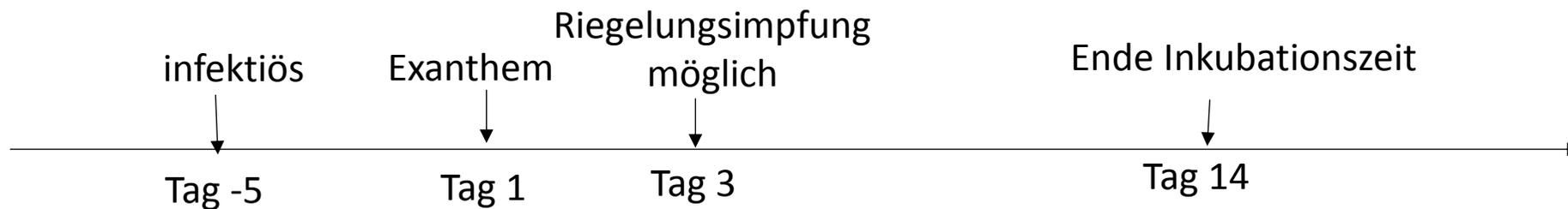
Meldung erfolgt an das Gesundheitsamt

3. Abschnitt: Meldewesen

- §9 Namentliche Meldung
 - Spätestens innerhalb von 24 Std. an das Gesundheitsamt (GA)
 - Aufenthaltsort des Betroffenen → GA
 - Meldung darf wegen fehlender Angaben nicht verzögert werden
- §10 Nicht namentliche Meldung
 - Innerhalb von 2 Wochen an das RKI
- §11 Übermittlung durch das Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde
- Meldung → GA → Landesbehörde → RKI → WHO (§12)
Ziel: Epidemiologische Daten für Handlungsoptionen, Beispiel: Influenza

Praktisches Beispiel: Masern

- Verdacht/Krankheit meldepflichtig gemäß IfSG §6 Abs 1
- Analyse des häuslichen Umfelds und ggf. Suche nach weiteren Kontaktpersonen
- Klärung des Impfstatus (geimpft/teilgeimpft/ungeimpft)
- Ggf. Riegelungsimpfung (innerhalb von 3 Tagen)
- Klärung der Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
- Zulassung in Gemeinschaftseinrichtungen von nicht geimpften Personen 14 Tage nach Kontakt zum Erkrankten (gemäß §28 IfSG)



Abschnitt 4: Verhütung übertragbarer Erkrankungen

§16 Allgemeine Maßnahmen der Behörde

- Zuständige Behörde muss notwendige Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit von Gefahren treffen
- Ermächtigung zur Ermittlung und zur Überwachung
- Betreten von Grundstücken, Anlagen, Einrichtungen usw. möglich
- Einsichtnahme von Akten, Abschriften usw.
- Kann zur Klärung der epidemischen Lage die Übergabe von Untersuchungsmaterialien zum Zwecke der Untersuchung und Verwahrung an Institute des öff. Gesundheitsdienstes anordnen

Abschnitt 4: Verhütung übertragbarer Erkrankungen

§17 Besondere Maßnahmen der zuständigen Behörde, Rechtsverordnungen durch die Länder

- Gegenstände mit meldepflichtigen Erregern können, sofern eine Weiterverbreitung der Krankheit anzunehmen ist, desinfiziert oder ggf. auch vernichtet werden
 - ➔ GA ordnet entsprechende Maßnahmen an
- Ist besondere Sachkunde notwendig
 - ➔ geeignete Fachkräfte beauftragen
- Länder können diesbezügliche Rechtsverordnungen erlassen

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

- **§ 28 Schutzmaßnahmen**

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, **Ansteckungsverdächtige** oder Ausscheider festgestellt,....., so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§29 bis 31 genannten,....

- **§ 29 Beobachtung**

- Kann angeordnet werden
- Muss geduldet werden

- **§ 30 Quarantäne**

- Gilt bei Lungenpest oder hämorrhagischen Fieber
- Absonderungsanordnungen
- Betroffener muss dem Folge leisten

Beispiel: Ebola

- **§ 31 Berufliches Tätigkeitsverbot**

- Betrifft Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§33 Gemeinschaftseinrichtungen → Definition

§34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

Personen die an

Cholera, Diphtherie,

EHEC, Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,

Hämophilus influenza Typ B, **Meningitis**,

Impetigo contagiosa,

Keuchhusten, Ansteckungsfähiger TBC,

Mumps, Masern, Meningokokken,

Paratyphus, Pest, Polio,

Scabies, Scharlach oder sonstige Streptokokkeninfektion,

Shigellose, Typhus abdominalis,

Virushepatitis A oder E

Windpocken

Erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die **verlaust** sind, dürfen nicht in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sein oder diese besuchen

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind
- GA kann Ausnahmen bei Ausscheidern zulassen
- GA ordnet Schutzmaßnahmen an
- GA muss bei Aufnahme in die 1. Klasse den Impfstatus erheben

§35 Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

- Arbeitnehmer hat bei Tätigkeitsaufnahme und dann alle 2 Jahre Belehrungspflicht

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 36 Einhaltung der Infektionshygiene:

- Gemeinschaftseinrichtungen brauchen Hygienepläne
- Dies gilt auch für Heime nach dem Heimgesetz
- Obdachlosenheime,
- Gemeinschaftsunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten
- TBC Freiheit vor Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen muss belegt werden



7. Abschnitt: Wasser

§ 37 Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Schwimm- und Badebeckenwasser, Überwachung

§ 38 Erlass von Rechtsverordnungen

- Bezug auf die Trinkwasserverordnung

§ 39 Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde

- Regelungen zu Badebeckenwasser

§ 40 Aufgaben des Umweltbundesamtes

§ 41 Abwasser

Umweltmedizinische Beratung

- Gesundheitsdienstgesetz (GDG) legt die Ziele im umweltbezogenen Gesundheitsschutz fest (§10)
- Subsidiär und sozialkompensatorischer Ansatz
- Gefahrenabwehr im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- Beispiel: Umweltschadstoffe, Chemikalien
- Enge Verzahnung mit dem Umweltamt
- Überschneidung mit dem Arbeitsschutz häufig

Zusammenfassung

Gesundheitsamt mit vielfältigem Aufgabengebiet:

- Amtsärztlicher Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Infektions- und Katastrophenschutz

- Gesetzliche Handlungsgrundlagen im Infektionsschutz:
 - IfSG, TrinkwasserVO, GDG, BadegewässerVO
- Gesetzlich Handlungsgrundlagen im Umweltschutz:
 - BiostoffVO, Chemikaliengesetz, GDG

Wir beraten Sie gern!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

amtsaerztin@charlottenburg-wilmersdorf.de

Tel: 030/ 9029- 16020

